

Bezirksgericht Hinwil

Erbschaftskanzlei



Geschäfts-Nr.: EN230033-E / U/sa

358/23

Mitwirkend: Bezirksrichter lic. iur. A. Wolfensperger und Gerichtsschreiber
MLaw D. Lüthold

Verfügung vom 5. April 2023

im Nachlass von

betreffend **Anordnung eines Erbenrufs**

Erwägungen:

Am [REDACTED] verstarb in Wetzikon ZH [REDACTED].
Am 13. Juli 2022 reichte das Notariat [REDACTED] eine eigenhändige letztwillige Verfügung der Erblasserin vom 11. April 2015 zur amtlichen Eröffnung ein. Diese hat am 4. August 2022 ohne Vorladung der gesetzlichen Erben stattgefunden. Die Erblasserin hinterlässt eine Tochter und die Nachkommen des verstorbenen Sohnes. Es konnten nicht alle Nachkommen des Sohnes ermittelt werden. Da der Nachlass offenbar durch die Tochter verwaltet wird, erübrigt sich die Anordnung einer Erbschaftsverwaltung. Es ist deshalb in Anwendung von Art. 555 ZGB ein Erbenruf anzuordnen.

Es wird verfügt:

1. Zur Ermittlung der unbekannt gebliebenen gesetzlichen Erben, d.h. der Nachkommen des Sohnes [REDACTED], wird ein einmaliger Erbenruf im Amtsblatt des Kantons Zürich und in der "Folha de S. Paulo", Avenida Barao de Limeira 425-7, Andar São Paulo, 01202-900 Brazil, erlassen.
2. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 250.00 festgesetzt.
3. Die Kosten zuzüglich Übersetzungs- und Publikationskosten werden auf Rechnung des Nachlasses von Silvia Keller-Ruessheim bezogen.
4. Schriftliche Mitteilung an
 - die ermittelten gesetzlichen Erben
 - das Gemeindesteueram[REDACTED]
 - das Steueramt des Kantons Zürich.
5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen von der Zustellung an unter Beilage dieses Entscheides beim Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

Diese Frist steht während der Gerichtsferien nicht still (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

BEZIRKSGERICHT HINWIL

(Erbschaftssachen)

Der Gerichtsschreiber:



M. Law D. Lüthold